

Sitzung vom 20. November 1991

**3955. Anfrage**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 16. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bund subventioniert die Ausschüttung der AHV-Renten mit 20 %; es sind indes die Kantone, welche massgeblich von der Besteuerung der AHV-Renten profitieren.

Für immer mehr AHV-Rentner bildet die Besteuerung ihrer Rente eine finanzielle Belastung.

Es bestehen schliesslich Zweifel, ob der Erhebungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Steuerertrag liegt.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie gross ist der Steuerertrag aus AHV-Renten?
2. Wie gross ist der Erhebungsaufwand personell und finanziell?
3. Wäre der Verzicht auf die Besteuerung der AHV-Renten zu verantworten?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Es ergibt sich aus einer Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung, dass im Monat März 1990 folgende AHV-Renten an Empfänger im Kanton Zürich ausgerichtet wurden:

Fr. 232 923 000 Alters- und Zusatzrenten, Fr. 2 112 000 ausserordentliche Altersrenten, Fr. 12 345 000 ordentliche und Fr. 294 000 ausserordentliche Hinterlassenenrenten. Für die Beantwortung der Frage, welcher Steuerertrag auf diesen Beträgen anfällt, fehlen jedoch die dafür notwendigen Angaben über die Rentenempfänger.

Der Verwaltungsaufwand, der bei der Überprüfung der Deklaration der AHV-Renten entsteht, fällt kaum ins Gewicht. Zum einen müssen die Steuererklärungen der im AHV-Alter stehenden Steuerpflichtigen ohnehin überprüft werden, zum andern führen die AHV-Renten allein in der Regel nicht zu Korrekturen der Steuererklärungen.

Was die Frage der Steuerbarkeit der AHV-Renten anbelangt, so ist - wie in anderen Bereichen des Steuerwesens - auch hier auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 hinzuweisen. Danach unterliegen der Einkommenssteuer "alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten" (Art. 7 Abs. 1 StHG). Darunter fallen unstreitig auch die AHV-Renten, welche bei den im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 7 Abs. 4 StHG) abschliessend aufgezählten steuerfreien Einkünften nicht erwähnt werden (vgl. auch Art. 22 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, vom 14. Dezember 1990).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**

